

Reglement Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung

Version GGR 08.11.2021

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Reglement Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung

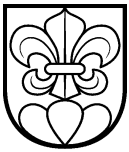
1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Vorliegendes Reglement wird angewendet auf die Kinder- und Jugendkommission (nachfolgend Kommission) und den Kinder- und Jugendausschuss (nachfolgend Ausschuss) der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung. Es bildet die Grundlage für die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der strategischen und operativen Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

Ziel und Aufgabe der
Jugendfachstelle
Fachstelle



Art. 2

¹Ziel der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung ist, im Dialog mit den Gemeinden optimale Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche zu fördern.

²~~Die Aufgaben sind namentlich die Information und Kurzberatung, die Begleitung von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern, die Prävention, die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Umsetzung von aktiver Freizeitgestaltung, die Verhinderung von Ausgrenzung, die aktive Mithilfe bei Konfliktbewältigung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Fachberatung der Gemeinden.~~
Die KJFS erfüllt Aufgaben im Bereich der Schulsozialarbeit, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Gesundheitsförderung und Prävention. Die detaillierten Aufgaben werden mit Vertrag und Konzept geregelt.

Organisatorisches

Art. 3

¹Die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung ist organisatorisch und administrativ der Abteilung Soziales + Jugend Gesellschaft der Gemeinde Lyss unterstellt.

²Der Gemeinderat der Gemeinde Lyss ist zuständig für den Abschluss der Verträge mit den Anschlussgemeinden.

³Die angeschlossenen Gemeinden bilden den Perimeter der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

Protokoll

Art. 4

¹Die Kommission und der Ausschuss führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.

²Die Sitzungen und die Protokolle der Kommission und des Ausschusses sind nicht öffentlich.

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 5

Die Mitglieder der Kommission sowie des Ausschusses unterstehen der Sorgfalts- und Schweigepflicht gemäss Art. 12 GO.

Ergänzendes Recht

Art. 6

Soweit in diesem Reglement nicht abweichend geregelt, gelten für die Organisation der Kommission und des Ausschusses die Vorschriften für den Gemeinderat sinngemäss.

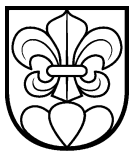
2. Kinder- und Jugendkommission

Zweck, Bestand und
Mitglieder

Art. 7

¹ Die Kommission ist zuständig für die strategische Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

² Jede Gemeinde, welche sich der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung anschliesst, ist mit mindestens einem Gemeinderatsmitglied bis maximal zwei Gemeinderatsmitglieder in der Kommission vertreten. Die Entsendung des ~~Gemeindevertreters~~Gemeinderatsmitglieds, resp. der ~~Gemeinderatsmitglieder~~ vertreterin wird mit Vertrag geregelt.



Stimmrecht

Art. 8

¹ ~~Das Mitglied der~~ Die Gemeinde Lyss verfügt über drei Stimmen.

² ~~Die Mitglieder aus~~ Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen über zwei Stimmen. Diejenigen Mitglieder aus Gemeinden mit weniger als 3'000 Einwohnerinnen und Einwohnern verfügen über eine Stimme.

³ Beim Entsenden mehrerer Mitglieder, hat die Gemeinde zu erklären, wer die Stimme(n) vertritt.

Präsidium

Art. 9

Das Präsidium der Kommission hat die Gemeinde Lyss inne.

Zuständigkeit und
Aufgaben

Art. 10

Die Kommission:

- a.) genehmigt die Jahresziele;
- b.) genehmigt das jährliche Reporting zuhanden der Gesundheits- ~~und Fürsorgedirektion~~ Sozial- und Integrationsdirektion und der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern;
- c.) genehmigt den Voranschlag und die Jahresrechnung für die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung;
- d.) beschliesst Massnahmen, wenn die Indikatorwerte (Standards) nicht erreicht werden oder wenn absehbar ist, dass Ziele nicht erreicht werden;
- e.) stellt dem Gemeinderat Antrag um Aufnahme neuer Gemeinden;
- f.) wählt Mitglieder in den Ausschuss.

Gebundener
Aufwand

Art. 11

¹Die Kommission beschliesst abschliessend über

- a) Aufwendungen, die im Rahmen der institutionellen Sozialhilfe und der Schulsozialarbeit der kantonalen Lastenverteilung zugeführt werden und zusätzlich,
- b) jährlich höchstens im Rahmen ~~von Fr. 5.00 pro~~ der vertraglich vereinbarten Kosten (Kostendach) pro Einwohnerin und Einwohner (Offene Kinder- und Jugendarbeit), resp. Der Schülerinnen und Schüler (Schulsozialarbeit) der Gemeinden des Perimeters der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

² Diese Aufwendungen werden als gebundener Aufwand im Voranschlag der Gemeinde Lyss eingestellt.

Periodizität der
Sitzungen

Art. 12

Die Kommission tritt in der Regel zwei Mal jährlich zusammen.

Sitzungseinladungen

Art. 13

¹ Das Präsidium lädt die Kommission zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Drei Gemeinden können schriftlich unter Angabe der Gründe die Einladung zu einer Sitzung innerhalb von dreissig Tagen verlangen.

³ Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens dreissig Tage, in dringenden Fällen spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt.

⁴ Unterlagen zu den behandelnden Geschäften liegen zur Einsichtnahme auf, soweit sie den Kommissionsmitgliedern nicht zugestellt werden.



Beschlussfähigkeit

Art. 14

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen anwesend ist.

Entschädigung

Art. 15

Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der in den jeweiligen Gemeinden geltenden Regelung von den entsendenden Gemeinden entschädigt.

3. Kinder- und Jugendausschuss

Bestand und
Mitglieder

Art. 16

¹ Der Ausschuss ist zuständig für die operative Steuerung der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung.

² Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 1 Mitglied Gemeinde Lyss (Vorsitz)
- 3 Mitglieder unter Berücksichtigung der regionalen Vertretung

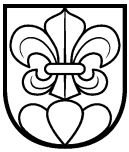
1 Mitglied frei auf Vorschlag der Anschlussgemeinden.

Zuständigkeit und
Aufgaben

Art. 17

Der Ausschuss

- a.) legt fest, wer die bewilligten Mittel verwendet;
- b.) lässt sich periodisch über die Tätigkeit der Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung orientieren;
- c.) bereitet die Geschäfte der Kommission vor;
- d.) beaufsichtigt die Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung in fachlicher Hinsicht;
- e.) beschliesst das Funktionendiagramm unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat;
- f.) nimmt das Controlling vor.



Periodizität der
Sitzungen

Art. 18

Der Ausschuss tritt bei Bedarf zusammen.

Sitzungseinladungen

Art. 19

Die Traktanden werden den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugestellt.

Beschlussfähigkeit

Art. 20

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Entschädigung

Art. 21

Entschädigung Ausschuss gemäss Reglement über die Tag- und Sitzungsgelder der Gemeinde Lyss.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 22

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
18.06.2012	GGR	01.01.2013		22.07.2012

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.

